

STATUTEN

des Vereins „argovia philharmonic“

I. NAME UND SITZ

Art. 1

¹Unter dem Namen „argovia philharmonic“ besteht ein Verein nach Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

²Der Verein hat seinen Sitz in Aarau.

II. ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt die Führung eines professionellen Symphonieorchesters, das durch seine hohe Qualität einen wesentlichen Beitrag zum aargauischen Kulturleben leistet.

Art. 3

¹argovia philharmonic veranstaltet regelmässige Konzertreihen, Familien- und Spezialkonzerte und nimmt auswärtige Auftritte sowie Engagements durch Chöre wahr.

²argovia philharmonic betreibt gezielte Kulturvermittlung vor allem für Kinder und Jugendliche, indem diese ihren Altersstufen entsprechend an die klassische Musik herangeführt werden.

³Über die Programmgestaltung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Geschäftsführers.

⁴Bei der Programmgestaltung soll das aargauische und schweizerische Musikschaffen angemessen berücksichtigt werden.

III. MITTEL

Art. 4 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- den Betriebsbeitrag des Kantons Aargau gemäss Kulturgesetz und den Projektbeiträgen des Regierungsrats aus dem Swisslos-Fonds
- Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Sponsoring
- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Konzerteinnahmen
- weitere Erträge

Art. 5 Keine Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Diese werden gegliedert in:

- Konzertmitglieder
- Gönnermitglieder sowie Gönnermitglieder juristische Personen
- Exklusivmitglieder (natürliche und juristische Personen)

Die Mitgliederliste wird in geeigneten Publikationen veröffentlicht.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

¹Der Vorstand legt die Beiträge sowie die entsprechenden Gegenleistungen

fest.

²Über allfällige weitere, mit der Vereinsmitgliedschaft verbundene Vergünstigungen entscheidet der Vorstand.

Art. 8 Ehrenmitglieder

¹Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind allerdings von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages entbunden.

Art. 9 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliche Anmeldung an die Geschäftsstelle durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jedes neu eintretende Mitglied erhält einen Mitgliederausweis sowie die Statuten.

Art. 10 Austritt

¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle und wird wirksam auf das Ende eines Vereinsjahres. Mitglieder, die im Laufe des Vereinsjahres austreten, haben den vollen Beitrag zu leisten.

²Leistet ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 11 Ausschluss

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder ohne Angabe der Gründe auszuschließen (Art. 72 ZGB).

V. ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Generalversammlung der Mitglieder
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 13 Zuständigkeiten

¹Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, den Präsidenten oder die Präsidentin und bezeichnet eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle.

²Sie beschliesst über:

- das Protokoll der letzten Generalversammlung
- den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltene Gegenstände, sowie über die vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit anderen Organisationen

Art. 14 Einberufung und Leitung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt.

²Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden.

³Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstands oder auf schriftliches Begehren eines Zehntels aller stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe.

⁴Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Generalversammlung.

⁵Der Chefdirigent und die Orchestermmitglieder werden ebenfalls zur Generalversammlung eingeladen. Ihnen steht, sofern sie nicht Vereinsmitglieder sind, lediglich eine beratende Stimme zu.

⁶Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 4 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Später eintreffende Anträge können zwar an der Generalversammlung besprochen werden, doch ist eine Beschlussfassung erst an einer folgenden Generalversammlung zulässig.

⁷Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Jedes Mitglied hat eine Stimme.

²Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder und in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangt.

³Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁴Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵Durch einen Beschluss betroffene Vereinsmitglieder haben bei Abstimmungen in den Ausstand zu treten.

B. Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern; der Orchestervorstand ist befugt, ein oder zwei Orchestermusiker in den Vereinsvorstand zu delegieren.

²Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

³Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

⁴Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder eines anderen Vorstandsmitglieds zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

³In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

⁴Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁵Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Vollziehung der Generalversammlungsbeschlüsse
2. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
3. Wahl des Geschäftsführers
4. Geschäftsführung des Vereins und Wahrung seiner Interessen, soweit diese nicht dem Geschäftsführer übertragen sind

5. Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen
6. Abschluss von Einzelarbeitsverträgen
7. Abschluss des Leistungsvertrags mit dem Kanton
8. Abschluss von Sponsoringverträgen
9. Wahl des Chefdirigenten sowie des Konzertmeisters
10. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der Musik- und der Personalkommission
11. Genehmigung des vorgelegten Saisonprogramms und Entscheide über ausserordentliche Konzerttätigkeiten
12. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften über die in seine Zuständigkeit fallenden Gegenstände
13. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
14. Vertretung des Vereins nach aussen
15. Regelung der rechtsgültigen Unterschriften für den Verein
16. Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Personalkommission und der Musikkommission

Der Vorstand kann Aufgaben zur Vorbehandlung oder Erledigung an Kommissionen delegieren, in die auch Nichtmitglieder wählbar sind; er erlässt diesfalls ein Reglement, das Rechte und Pflichten der Kommissionen regelt.

Art. 19 Ausschuss

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuss, welcher zuständig ist für:

- die ihm vom Vorstand delegierten Geschäfte
- die Erledigung aller durch den Präsidenten oder den Geschäftsführer als dringlich erachteten Vorstandsgeschäfte; sie sind dem Gesamtvorstand an seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

–

C. Revisionsstelle

Art. 20

¹Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung des Vereins.

²Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

³Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 21

¹Die Geschäftsstelle ist das operative Leistungszentrum von argovia philharmonic.

²Diese wird von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geführt.

³Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung sind in einem Geschäftsreglement sowie in der Stellenbeschreibung geregelt.

⁴Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstands sowie des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

VII. VEREINSJAHR

Art. 22

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 23

¹Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

²Sie beschliesst gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über die allfällige Wahl von Liquidatoren, sofern eine Liquidation nicht durch den Vorstand erfolgen kann.

³Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Übergeordnetes Recht

Wo diese Statuten nichts anderes regeln, gelten subsidiär die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff.

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 15. Januar 1968 und der Generalversammlungen vom 27. Mai 1968 sowie 29. Oktober 1992 und treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 4. November 2019 in Kraft.

Baden, 4. November 2019

Der Präsident:



Dr. Jürg Schärer

Der Intendant:



Christian Weidmann